



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. Januar 2021 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

nebst Begründung sowie einer Fotokopie des unterzeichneten Staatsvertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR).**

Artikel 1

- (1) Dem vom 22. Dezember 2020 bis 12. Januar 2021 unterzeichneten Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk, der zugleich die Aufhebung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 111, 112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 1. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 52, 53), enthält, wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Gemäß seinem § 44 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Juni 2021 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist nach seinem § 44 Satz 5 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 44 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 dieses Gesetzes setzt den Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) in Landesrecht um. Auf die Begründung des Staatsvertrages wird verwiesen.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Regionale Gliederung
- § 3 Angebote
- § 4 Angebote der Landesfunkhäuser
- § 5 Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks
- § 6 Auftrag
- § 7 Angebotsrealisierung
- § 8 Angebotsgrundsätze
- § 9 Jugendschutz
- § 10 Werbung und Sponsoring
- § 11 Verlautbarungen, Sendezeiten für Dritte
- § 12 Gegendarstellung
- § 13 Beschwerderecht
- § 14 Beweissicherung
- § 15 Organe
- § 16 Zusammensetzung des Rundfunkrates
- § 17 Aufgaben des Rundfunkrates
- § 18 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates
- § 19 Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit
- § 20 Beschlüsse und Arbeitsweise des Rundfunkrates
- § 21 Ausschüsse des Rundfunkrates
- § 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Amtszeit des Verwaltungsrates
- § 25 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 26 Intendantin oder Intendant
- § 27 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten
- § 28 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
- § 29 Wirtschaftsführung
- § 30 Jahresabschluss- und Geschäftsbericht
- § 31 Finanzordnung
- § 32 Finanzkontrolle
- § 33 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen an Unternehmen
- § 34 Rechtsaufsicht
- § 35 Personalvertretung
- § 36 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 37 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg
- § 38 Ernennung der Rundfunkbeauftragten oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten des MDR
- § 39 Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
- § 40 Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
- § 41 Gleichstellung und Chancengleichheit
- § 42 Gültigkeit und Kündigung

§ 43	Übergangsbestimmungen
§ 44	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen kommen darin überein, nach einem erfolgreichen Aufbau eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks den Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk zu überarbeiten und zu modernisieren. Sie wollen damit den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen stärken, in den drei mitteldeutschen Ländern die kulturelle Vielfalt und Identität fördern sowie zum demokratischen Dialog, zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Erhalt der Lebensgrundlagen und des Friedens beitragen. Die vertragschließenden Länder sind sich darüber einig, dass durch die Neufassung des Staatsvertrages der bisherige Mitteldeutsche Rundfunk in seinem rechtlichen Bestand als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht berührt wird.

Im Rahmen einer konvergenten Medienwelt soll der Mitteldeutsche Rundfunk durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung wirken. Der Mehrländeranstalt kommt dadurch eine besondere publizistische Bündelungswirkung und Einordnungsfunktion zu.

Die qualitativ hochwertigen und multimedialen Angebote des Mitteldeutschen Rundfunks sollen dazu insbesondere das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse, das kulturelle Leben sowie Entwicklungen in der Gesellschaft darstellen und dabei umfassend die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte einbeziehen. Die Angebote müssen sich an sämtliche Bevölkerungsgruppen richten und alle Altersgruppen erreichen; hierbei ist auch den Belangen von Menschen mit Behinderung besonders Rechnung zu tragen. Bei dieser Angebotsrealisierung sind regionale Produzentinnen und Produzenten zu berücksichtigen.

Der Mitteldeutsche Rundfunk trägt dazu bei, dass die Wahrnehmbarkeit der Abbildung der Lebenswirklichkeit der Menschen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in dem ARD-Gemeinschaftsangebot erhöht wird. Dabei ist es Ziel, die gemeinschaftliche Kraft des als Mehrländeranstalt konzipierten Mitteldeutschen Rundfunks in alle seine Regionen wirken zu lassen.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

- (1) Die Rundfunkanstalt Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk und Telemedienangeboten in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Sendegebiet) mit Sitz in Leipzig.
- (2) Der MDR hat das Recht der Selbstverwaltung. Er gibt sich eine Satzung.
- (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MDR ist nicht zulässig.
- (4) Für den MDR gelten die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder.

§ 2 Regionale Gliederung

(1) Der MDR unterhält Landesfunkhäuser in Dresden, Magdeburg und Erfurt. Regionalstudios sind den Landesfunkhäusern in den Ländern zuzuordnen, in denen sie betrieben werden.

(2) Die gemeinsamen und überregionalen Aufgaben des MDR (Zentralbereich) werden vom Sitz der Anstalt in Leipzig aus erledigt. Ein trimedial aufgestellter in sich geschlossener Direktionsbereich nebst den dazu gehörenden Produktionskapazitäten der etwa ein Viertel des Zentralbereiches umfasst, ist in Halle (Saale) angesiedelt. Die von der Anstalt gegründete MDR Media GmbH hat ihren Sitz in Erfurt. Die Intendantin oder der Intendant hat im Rahmen des Möglichen darauf hinzuwirken, dass den Ländern ihre Anteile an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommen. Dazu ist dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat erstmalig sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und sodann alle drei Jahre ein Bericht vorzulegen. Die in Satz 5 genannten Gremien können Maßnahmen zur Umsetzung empfehlen.

§ 3 Angebote

(1) Angebote des MDR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und das Telemedienangebot. Der MDR beteiligt sich an den Angeboten, die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten in Deutschland (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden.

(2) Der MDR veranstaltet ein gemeinsames Fernsehprogramm (MDR Fernsehen), in dem Beiträge der Landesfunkhäuser enthalten sein sollen, die jeweils ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen. Das MDR Fernsehen ist in angemessenem Umfang landesspezifisch auseinanderzuschalten (Landesprogramme).

(3) Der MDR veranstaltet im Hörfunk neben den drei Landesprogrammen für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen weitere Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten Informationen, Bildung, Kultur und Unterhaltung. Hierzu gehören auch drei digitale terrestrische Hörfunkprogramme nach § 29 Absatz 2 Satz 2 des Medienstaatsvertrages (MStV). Die Anzahl der Hörfunkprogramme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages verbreitet wurden, darf nicht überschritten werden.

(4) Soweit zuständig stellen die Länder dem MDR die für die Angebote benötigten technischen Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei der Auswahl des Übertragungsweges hat der MDR die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der MDR hat darauf hinzuwirken, dass die vollständige Versorgung der Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer mit Landesprogrammen unverzüglich im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sichergestellt wird. Diese Verpflichtung hat Vorrang vor der vollständigen Versorgung mit seinen übrigen Programmen und vor seinen sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten.

§ 4 Angebote der Landesfunkhäuser

- (1) Jedes Landesfunkhaus soll jeweils ein Landesprogramm im Fernsehen und ein Landesprogramm im Hörfunk veranstalten sowie landesspezifische Telemedien veranstalten sowie landesspezifische Telemedien herstellen, die Teil des Telemediangebots des MDR sind. Die landesspezifischen Telemedien können untereinander und mit den Telemedien des Zentralbereichs vernetzt werden. Diese Angebote sollen insbesondere das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse, die Entwicklung von Klima und Umwelt, das kulturelle Leben sowie die wirtschaftliche Entwicklung in den jeweiligen Ländern und ihren Regionen darstellen und einordnen.
- (2) Die Angebote nach Absatz 1 Satz 1 werden von der jeweiligen Direktorin oder dem jeweiligen Direktor des Landesfunkhauses verantwortet. Die Intendantin oder der Intendant bleibt für die Einhaltung der Grundsätze der Angebotsgestaltung verantwortlich.
- (3) Die Landesfunkhäuser werden für die Gestaltung der gemeinsamen Angebote herangezogen.
- (4) Die Landesfunkhäuser können die gemeinsame Gestaltung von Teilen ihrer Angebote vereinbaren. Soweit dies nicht nur für einzelne Angebote erfolgen soll, ist die Zustimmung des Rundfunkrates erforderlich. Sie können bei der Programmgestaltung mit Zustimmung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 Nummer 9 auch mit anderen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten.

§ 5 Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks

Der MDR erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und unter Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 6 Auftrag

- (1) Der MDR hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische und nationale Geschehen zu geben sowie im Schwerpunkt über das Geschehen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu berichten. Die Vielfalt ihrer Regionen, der Kultur und Sprache sind in den Angeboten angemessen zu berücksichtigen. Dabei dient das Angebot der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Der MDR dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.
- (2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Angebote des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.

(4) Die Angebote des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten. Dabei sind die Nachbarstaaten des MDR-Sendegebietes besonders zu berücksichtigen.

§ 7 Angebotsrealisierung

(1) Der MDR soll im Rahmen seines Auftrages neben Eigenproduktionen in angemessenem Umfang Dritte mit der Herstellung medialer Inhalte beauftragen. Er kann nach § 26 Absatz 4 MStV auch mit anderen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten. Der MDR gewährt den Unternehmen sowie Urheberinnen oder Urhebern und Leistungsschutzberechtigten bei der Auftragsvergabe von medialen Inhalten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte.

(2) An Rundfunkveranstaltern privaten Rechts darf sich der MDR nicht beteiligen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates.

§ 8 Angebotsgrundsätze

(1) Der MDR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinigten Deutschland.

(2) Der MDR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern und Diskriminierungen entgegen zu wirken. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Menschenrechte und gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Die Angebote sollen insbesondere das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse, die Entwicklung von Klima und Umwelt, das kulturelle Leben sowie die wirtschaftliche Entwicklung in den jeweiligen Ländern und ihren Regionen darstellen und einordnen.

(3) Alle Informationsangebote (Nachrichten und Berichte) sind gewissenhaft zu recherchieren und wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen oder die Redakteure sind bei der Auswahl und Verbreitung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

- (4) Der MDR stellt sicher, dass
1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtangebot der Anstalt in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,
 2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
 3. das Gesamtangebot der Anstalt nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient. Der MDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot der journalistischen Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

§ 9 Jugendschutz

Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) finden Anwendung.

§ 10 Werbung und Sponsoring

- (1) Für den MDR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des MStV über Werbung und Sponsoring sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der MDR veranstaltet Werbung im Fernsehprogramm nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 MStV.
- (3) Der MDR kann in seinen Hörfunklandesprogrammen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und in einem weiteren Programm werben. Der zeitliche Umfang der Werbung wird durch Vereinbarung der Ministerpräsidentinnen oder der Ministerpräsidenten festgelegt. Die Werbung darf jedoch insgesamt 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.

§ 11 Verlautbarungen, Sendezeiten für Dritte

- (1) Der MDR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Verlautbarungen sind barrierefrei zu gestalten.
- (2) Parteien oder sonstige politische Vereinigungen erhalten während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 bis 3 des

Parteiengesetzes, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

(3) Den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

§ 12 Gegendarstellung

(1) Der MDR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom MDR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder deren gesetzliche Vertreterin oder deren gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein. Die betroffene Person oder deren gesetzliche Vertretung kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten seit der Verbreitung, dem MDR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung enthalten.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programmes und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person kann das Gericht anordnen, dass der MDR in der Form nach Absatz 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruches braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 11 Absatz 1 und 2. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 20 MStV.

§ 13 Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde zu den Angeboten an die Intendantin oder den Intendanten des MDR zu wenden. Die Beschwerden sind nach Eingang beim MDR innerhalb einer Frist von drei Monaten zu bescheiden. Macht die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend und ist die Intendantin oder der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat die Intendantin oder der Intendant den nach der Satzung zuständigen Ausschuss des Rundfunkrates zu unterrichten. Die Intendantin oder der Intendant hat die Entscheidung des Ausschusses der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 14 Beweissicherung

(1) Von allen Rundfunksendungen, die der MDR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom MDR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom MDR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der MDR Telemedien anbietet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Davon ausgenommen sind Chat- und Kommentarverläufe.

(4) Der MDR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift der Intendantin oder des Intendanten und der sonstigen für die Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 34 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 Satz 1 und 2 verlangen.

§ 15 Organe

(1) Die Organe des MDR sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Organ oder Mitglied eines Organes kann nur sein, wer frei von Belastungen der Vergangenheit im Sinne der für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder geltenden Voraussetzungen ist.

(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Amtsdauer in beiden Gremien darf vier Amtsperioden nicht überschreiten. § 44 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte,
4. Beamtinnen oder Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Vertreterinnen oder Vertreter nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 sowie ein Anteil von höchstens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision). Ferner dürfen dem Rundfunkrat oder Verwaltungsrat nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des MDR,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen des MDR oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters, eines Anbieters von Telemedien oder eines Betreibers einer Plattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, denen sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(6) Der in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 genannte Personenkreis kann frühestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus seinem dort genannten Amt oder seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(7) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf für den MDR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Vortragstätigkeit.

(8) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat darf nur angehören, wer zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder wählbar ist und im Sendegebiet wohnt.

(9) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 16

Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesregierungen,
2. je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtages gewählt werden,
3. einem Mitglied der evangelischen Kirchen, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
4. einem Mitglied der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V., im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
5. einem Mitglied der katholischen Kirche, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,
6. einem Mitglied der Diözesan-Caritasverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,

7. einem Mitglied der jüdischen Kultusgemeinden, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
8. sechs Mitgliedern der Arbeitnehmerverbände, und zwar je zwei Mitglieder aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
9. zwei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen-Anhalt und Thüringen, aus Sachsen und Thüringen sowie aus Sachsen und Sachsen-Anhalt,
10. drei Mitgliedern der Handwerksverbände, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
11. zwei Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände, im amtsperiodenweisen Wechsel aus Sachsen und Sachsen-Anhalt, aus Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus Sachsen und Thüringen,
12. einem Mitglied der Industrie und Handelskammern, und zwar aus Sachsen,
13. einem Mitglied der Bauernverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,
14. einem Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
15. einem Mitglied der Jugendverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
16. einem Mitglied der Frauenverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,
17. einem Mitglied der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V., und zwar aus Sachsen,
18. einer Angehörigen oder Angehörigen des sorbischen Volkes, und zwar aus Sachsen,
19. einem Mitglied der Verbände von Menschen mit Behinderungen , im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt,
20. einem Mitglied der Kulturverbände, und zwar aus Sachsen,
21. einem Mitglied der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzverbände und zwar aus Thüringen,
22. einem Mitglied der LSBTTIQ-Verbände, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
23. einem Mitglied der Migrantenvverbände, im Wechsel nach jeder zweiten Amtsperiode aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
24. je einem Mitglied acht weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, von denen die gesetzgebende Körperschaft des Freistaates Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Freistaates Thüringen je zwei bestimmen, und zwar insbesondere auch aus dem Bereich der Familienverbände sowie aus Wissenschaft und Forschung.

(2) Weitere gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nummer 24 können sich bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bei dem Landtag des Landes, in dessen Gebiet sie wirken, um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gesetzgebende Körperschaft des jeweiligen Landes bestimmt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für jeweils eine Amtsperiode des Rundfunkrates, welcher der Organisationen oder Gruppen, die sich beworben haben, ein Sitz zusteht. Der jeweilige Landtag informiert

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates und die betroffenen Organisationen und Gruppen über den jeweils gefassten Beschluss.

(3) Die Organisationen und Gruppen, denen nach Absatz 1 Sitze im Rundfunkrat zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Dabei sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, soll einem Mann eine Frau und einer Frau ein Mann nachfolgen. Die Organisationen und Gruppen unterrichten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates über ihre Entscheidung. Diese oder dieser stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Die entsendungsberechtigten Stellen haben auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des amtierenden Rundfunkrates alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Sind mehrere Verbände zur Entsendung berechtigt und kommt es zwischen diesen zu keiner Einigung, bestimmt der Rundfunkrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den zur Entsendung berechtigten Verband.

(4) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Bestimmungen zu bestimmen.

§ 17 Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat wacht darüber, dass der MDR seinen staatsvertraglichen Auftrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Er vertritt die Interessen der Allgemeinheit und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze (§§ 6 und 8) und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Angelegenheiten der Angebote. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote gegen diese Grundsätze verstoßen und die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Soweit die Angebote nach § 4 Absatz 2 Satz 1 von der Direktorin oder von dem Direktor des Landesfunkhauses verantwortet werden, treten die Mitglieder des Rundfunkrates des jeweiligen Landes an die Stelle des Rundfunkrates.

(3) Der Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten für die Berufung einer Landesfunkhausdirektorin oder eines Landesfunkhausdirektors bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates. Die Berufung erfolgt auf Zeit und darf nicht gegen das Votum der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates, in deren Land das Funkhaus liegt, erfolgen.

(4) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung im Benehmen mit dem Verwaltungsrat,
2. Beschlussfassung über Richtlinien der Angebotsgestaltung,

3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
4. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen oder Direktoren,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,
9. Zustimmung zu Kooperationen der Landesfunkhäuser mit Dritten nach § 4 Absatz 4 Satz 3, soweit diese von besonderem Gewicht und von längerer Dauer sind.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder von dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des MDR zu gewähren.

§ 18

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt sechs Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt vorzeitig durch:

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 15 Absatz 4 und 5 Satz 2 genannten Ausschlussgründe,
6. Feststellung einer Interessenkollision nach § 15 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7,
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist, oder
8. Wahl in den Verwaltungsrat.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 und 8 gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates dem Rundfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Satz 1 Nummern 6 und 7 entscheidet der Rundfunkrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 3 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass die Betroffene oder der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Rundfunkrates teilnehmen kann. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Der Rundfunkrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine erste Stellvertreterin und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

§ 19

Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates finden nach den nachfolgenden Bestimmungen, im Übrigen nach Maßgabe der Satzung statt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Intendantin oder der Intendant, die Direktorinnen oder Direktoren und die Landesfunkhausdirektorinnen oder Landesfunkhausdirektoren können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Intendantin oder der Intendant, die Direktorinnen oder Direktoren und die Landesfunkhausdirektorinnen oder Landesfunkhausdirektoren hierzu verpflichtet.

(3) Die Personalvertretung und die Vertretung der Freien Mitarbeiterinnen oder Freien Mitarbeiter können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Sitzungen entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche das Wort erteilt.

(4) Ist die Durchführung einer Präsenzsitzung des Rundfunkrats aufgrund einer Notlage, insbesondere einer Epidemie, erheblich erschwert, kann die Sitzung auch elektronisch als Schaltkonferenz durchgeführt werden. Bei Beschlüssen und Wahlen nach § 20 Absatz 4 erfolgt in diesem Fall die Stimmabgabe elektronisch oder per Briefwahl. Einzelheiten regelt die Satzung.

(5) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht (§ 34) zu entsenden. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter sind jederzeit zu hören.

(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

§ 20

Beschlüsse und Arbeitsweise des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend der Satzung geladen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Rundfunkrat beschlussfähig, wenn eine wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl beschlussunfähige Versammlung binnen angemessener Frist erneut einberufen wird.
- (3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen. Für Beschlüsse und Wahlen nach § 17 Absatz 4 Nummern 1 bis 5 ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 27 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Organisationsstruktur des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse ist ebenso wie die jeweilige personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten des MDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR ist ausreichend.
- (5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 21

Ausschüsse des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat soll für die Angebote des MDR Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates in Angelegenheiten der Angebote vor. Sie können der Intendantin oder dem Intendanten in diesen Angelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Ausschüsse können mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in dringenden Angelegenheiten der Angebote, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Angebotsgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 17 Absatz 2 Satz 2 fassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über diese Beschlüsse zu entscheiden.

§ 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden, und zwar vier Mitgliedern aus dem Freistaat Sachsen und je drei aus dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen. Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrates. § 15 Absatz 3 Satz 1 ist zu beachten. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder ist ein ausgewogener Geschlechterproporz zu wahren. Es sollen mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer gewählt werden. Sofern ein neues Mitglied gewählt wird, soll einem Mann eine Frau und einer Frau ein Mann nachfolgen, sofern sich nicht aus den Sätzen 1 und 2 etwas anderes ergibt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen des MDR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (4) § 18 Absatz 4 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten; dies gilt nicht für die inhaltliche Gestaltung der Angebote, die allein der Rundfunkrat überwacht.
- (2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:
 1. Vorschlag für die Wahl der Intendantin oder des Intendanten und deren oder dessen Abberufung,
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. Feststellung des Entwicklungsplanes,
 4. Erlass der Finanzordnung,
 5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten nach § 28,
 6. Vertretung des MDR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten,
 7. Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 8. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten,
 9. Kontrolle der Gehaltsstrukturen der Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von der Intendantin oder vom Intendanten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des MDR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen. Der Verwaltungsrat soll bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig beteiligt werden.

(4) Der Verwaltungsrat hat bei der Kontrolle der Gehaltsstrukturen nach Absatz 2 Nummer 9 und bei der Festsetzung der Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und des Direktoriums dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts stehen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

§ 24 Amtszeit des Verwaltungsrates

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates. § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 entscheidet der Verwaltungsrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 2 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit einer Mehrheit seiner Mitglieder, dass die oder der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Verwaltungsrates teilnehmen kann. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auf Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des MDR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden oder, wenn eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorhanden ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. § 20 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Intendantin oder dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit der Intendantin oder des Intendanten verlangen. Die Intendantin oder der Intendant ist auf seinen Wunsch zu hören. Dies gilt auch für die Landesfunkhausdirektorinnen

oder Landesfunkhausdirektoren, soweit Angelegenheiten der Landesfunkhäuser behandelt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend der Satzung geladen wurden und wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Für Beschlüsse nach § 23 Absatz 2 Nummern 1 und 3 sowie für Empfehlungen nach § 2 Absatz 2 Satz 6 ist eine Mehrheit von sieben Mitgliedern erforderlich.

(5) Der Verwaltungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Thüringen - Sachsen-Anhalt - Sachsen. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern von den Regelungen der Sätze 2 und 3 abweichen.

(6) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht (§ 34) zu entsenden. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter sind jederzeit zu hören.

§ 26

Intendantin oder Intendant

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den MDR und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Angebotsgestaltung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass das Angebot den gesetzlichen Vorschriften entspricht. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Intendantin oder des Intendanten und der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Intendantin oder der Intendant bestimmt ihren oder seinen Vertreter für den Fall der Verhinderung.

(3) Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Intendantin oder der Intendant legt dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vor.

(5) Die Intendantin oder der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landesfunkhäuser personell und wirtschaftlich in der Lage sind, die ihre Angebote betreffenden

Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Bestellung der Leiterinnen oder der Leiter der Programmbereiche Hörfunk und Fernsehen in den Landesfunkhäusern einschließlich der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Landesfunkhausdirektorin oder des Landesfunkhausdirektors bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesfunkhausdirektorin oder des jeweiligen Landesfunkhausdirektors.

§ 27

Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht der Verwaltungsrat nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht. Findet ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit im Rundfunkrat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils innerhalb eines weiteren Monats einen neuen Wahlvorschlag zu machen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Kommt spätestens bis drei Monate vor Ablauf der Amtszeit oder innerhalb von sechs Monaten bei vorzeitigem Ausscheiden die Wahl im Rundfunkrat nicht zustande, findet nach Ablauf eines Monats ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates erhält.

(4) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf seiner Zeit, für die sie oder er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss des Rundfunkrates abberufen werden. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Entscheidung des Rundfunkrates zu hören.

(5) Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 28

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen,
3. Abschluss von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Einführung von Hörfunkwerbung,
5. Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern im Rahmen des § 4 Absatz 4 Satz 3,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
8. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,

9. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
10. Übernahme von Verpflichtungen im Werte von mehr als zwei Millionen Euro außer bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 4 und 5 beteiligt der Verwaltungsrat vor seiner Entscheidung den Rundfunkrat.

§ 29 Wirtschaftsführung

(1) Der MDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des MDR dürfen nur für solche Zwecke der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des MDR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des MDR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Angeboten nach § 4 Absatz 2 enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist die Intendantin oder der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des MDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des MDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind,
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des MDR zu erfüllen.

(4) Der MDR soll die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 30 Jahresabschluss- und Geschäftsbericht

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss- und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des MDR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(2) Der Geschäftsbericht des MDR hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und seiner Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung, insbesondere auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom MDR während des Geschäftsjahres dafür aufgewandten oder zurückgestellten Beträge,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Buchstaben a und b und
 - d) Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang gewährt worden sind,
2. Angaben über die Höhe des Anspruchs der Mitglieder des Rundfunkrates und Verwaltungsrates auf Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Sitzungsgelder nach § 18 Absatz 4 sowie § 22 Absatz 4,
3. Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen,
4. Angaben über die Beauftragung Dritter im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1, und zwar sitzlandbezogen aufgeschlüsselt nach den auf die MDR-Hauptredaktionen entfallenden Auftragsvolumina,
5. Angaben über die Beauftragung von Personen mit Darstellung der Höhe der Gesamtvergütung sowie dazugehörigen Tätigkeiten, bei denen das Auftragsvolumen von 150 000 Euro im Jahr überschritten wird.

(3) Der Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(4) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(5) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der MDR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

§ 31 Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält Aussagen zu der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des MDR voraussichtlich notwendig ist.

2. Der Wirtschaftsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Im Wirtschaftsplan ist zu bestimmen, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite aufnehmen darf.

§ 32 Finanzkontrolle

- (1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Wirtschaftsführung des MDR gemeinsam.
- (2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der MDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der MDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in die Gesellschaftsverträge oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.
- (3) Für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe gelten die Bestimmungen des § 37 MStV.
- (4) Auf Ersuchen eines Landtages oder der Regierung eines Landes können sich die Rechnungshöfe gemeinsam gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des MDR von Bedeutung sind.
- (5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen der Länder über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 33 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen an Unternehmen

- (1) Für kommerzielle Tätigkeiten des MDR und seine Beteiligungen an Unternehmen gelten neben den nachfolgenden Bestimmungen die §§ 40 bis 44 MStV.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant, die Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des MDR dürfen an Unternehmen, an denen der MDR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein.
- (3) Der MDR hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von Unternehmen, an denen der MDR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht ihrerseits an anderen Unternehmen dieser Art beteiligt sind.

§ 34 Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie nehmen diese Aufgaben durch die Regierung eines der Länder in zweijährigem Wechsel wahr; der Wechsel, beginnend am 1. Juli 2021, erfolgt in der Reihenfolge Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen. Die jeweils aufsichtsführende Regierung beteiligt die beiden anderen Regierungen vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Die aufsichtsführende Regierung ist berechtigt, die Anstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des MDR hinzuweisen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und das Organ aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer von der aufsichtsführenden Regierung zu setzenden angemessenen Frist behoben, weist diese den MDR an, im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten des MDR durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

(4) Die Rechtsaufsicht gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten kann erst ausgeübt werden, wenn der Rundfunkrat oder der Verwaltungsrat die ihnen zustehende Aufsicht nicht in angemessener Frist wahrnehmen.

§ 35 Personalvertretung

(1) Für den MDR sind das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und die dazu geltenden Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(2) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 BPersVG ist die Präsidentin oder der Präsident des Sächsischen Obergerichtes oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt Vorsitzende oder Vorsitzender der Einigungsstelle.

(3) Die Intendantin oder der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die beim MDR beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit der Intendantin oder dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut der Intendantin oder des Intendanten, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.

§ 36

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 37

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L127 vom 23.05.2018, S. 2) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person der Einsenderin oder des Einsenders oder der Gewährträgerin oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 38

Ernennung der Rundfunkbeauftragten oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt eine Rundfunkbeauftragte oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte des MDR nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird von der Intendantin oder von dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 39**Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten**

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl ihrer Mitarbeiterinnen oder seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 40**Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten
oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten**

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des MStV, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 1 MStV. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert sie oder ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die von der Intendantin oder von dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den MDR oder seinen Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während ihrer oder seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 41

Gleichstellung und Chancengleichheit

(1) Der MDR hat durch Dienstvereinbarung die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern im MDR im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes zu fördern. Frauen führen die jeweilige Funktionsbezeichnung für ihre Tätigkeit im MDR in der weiblichen Form.

(2) Die Intendantin oder der Intendant legt dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern vor.

§ 42

Gültigkeit und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, abweichend hierzu erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch zwei Länder tritt der Staatsvertrag außer Kraft und ist der MDR als Rundfunkanstalt aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung oder Auflösung des MDR durch Vereinbarung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

(3) Für den Fall, dass ein Staatsvertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein von den Ländern einstimmig bestimmtes Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, ernennen die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen gemeinsam ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 43 Übergangsbestimmung

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom 1. Juni 2021 bis zum Ablauf der laufenden Amtsperioden von Rundfunkrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt. Bisherige Amtsperioden der Mitglieder des Rundfunkrates bzw. des Verwaltungsrates werden als eine Amtsperiode angerechnet.

(2) § 23 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verträge, die bis zum 1. Juni 2021 geschlossen worden sind.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018 außer Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Mai 2021 bei der Staatskanzlei des Freistaates Thüringen in Erfurt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos und der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 1. Februar 2018, bleibt in Kraft. Die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen teilt dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in den Gesetz- und Verordnungsblättern der jeweiligen Länder bekannt zu machen.

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 11.01.2021

Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 12.01.2021

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Reiner Haseloff

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 22.12.2020

Der Ministerpräsident des Freistaates Thüringen
Bodo Ramelow

Protokollerklärung Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt erwartet, dass sich künftig die Festsetzung der Bezüge der Leitungsebenen in einem angemessenen Verhältnis entwickelt und die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Konkrete Orientierung für die Höhe des Grundgehaltes der Intendantin oder des Intendanten kann künftig die Höhe des Amtsgehaltes der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und für die Grundgehälter der Direktorinnen und Direktoren die Höhe des Amtsgehaltes der anderen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts bieten. Sachsen-Anhalt wird sich dafür einsetzen.

Protokollerklärung des Freistaats Thüringen:

1. Der Freistaat Thüringen sieht vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.03.2014 zum ZDF Staatsvertrag die Notwendigkeit einer unbedingten Anpassung des MDR-Staatsvertrages.
2. Der Freistaat Thüringen stellt fest, dass die Festlegungen in § 2 noch keine Gewähr dafür bieten, dass künftig eine ländergerechte Verteilung der Ressourcen erfolgen wird. Folglich sind der Bericht gemäß § 2 Abs. 2 des MDR-Staatsvertrages und die daraus seitens der Geschäftsführung veranlassten Maßnahmen durch die Thüringer Landesregierung zu bewerten. In möglicher Folge behält sich deshalb die Thüringer Landesregierung eine Kündigung des Staatsvertrages vor.

Begründung zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben von 22. Dezember 2020 bis 12. Januar 2021 die Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) - MDR-Staatsvertrag unterzeichnet.

Der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen sind darin übereingekommen, nach knapp 30 Jahren erfolgreichen Aufbaus einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt den Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zu überarbeiten und zu modernisieren.

Die Vertragsländer wollen im Lichte des Artikels 5 des Grundgesetzes und der damit manifestierten Medienfreiheit als einem obersten Prinzip der Gesamtrechtsordnung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den drei Ländern unter Berücksichtigung der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung interessengerecht, zukunftsgerichtet und ausgewogen neu regeln.

Die Notwendigkeit einer Modernisierung des MDR-Staatsvertrages ist auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Möglichkeiten erforderlich. Damit reagieren die Staatsvertragsländer auf einige grundlegende Veränderungen der Medienlandschaft und entwickeln den pluralismuserhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmen für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen weiter.

Der öffentlich-rechtlichen Mehrländeranstalt kommt eine publizistische Bündelungswirkung und -funktion zu. Der MDR trägt dazu bei, dass die Abbildung der Lebenswirklichkeit der Menschen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der gesamtdeutschen Medienlandschaft besser wahrgenommen wird. Entscheidend für die Legitimation und Akzeptanz des MDR ist eine gleichwertige Versorgung mit regionalen Angeboten. Der Staatsvertrag soll deshalb mit seinen Regelungen die Interessen der drei Länder an der gemeinsamen länderübergreifenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ausgewogen zusammenführen. Er trägt dabei der regionalen Identitätsstiftung Rechnung.

Im Zuge der trimedialen Aufstellung des Mitteldeutschen Rundfunks sollen Kultur und Informationsvielfalt ebenso gestärkt werden wie ein regionales Angebot und der gesellschaftliche Zusammenhalt in Mitteldeutschland.

Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen MDR in einer digitalisierten Medienwelt. Der MDR soll den Anforderungen der Medienkonvergenz erfolgreich begegnen können. Seine Angebote müssen sich an sämtliche Bevölkerungsgruppen richten und alle Altersgruppen erreichen. Dabei ist es seine wesentliche Aufgabe, Ereignisse journalistisch abzubilden und einzuordnen.

In einer konvergenten Medienwelt soll der MDR durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung wirken. Maßgebliche Leitgedanken sind dabei Glaubwürdigkeit, eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und eine überzeugende Legitimation des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks. Dabei ist es Ziel, die gemeinschaftliche Kraft des als Mehrländeranstalt konzipierten MDR in seinen Regionen wirken zu lassen.

Ein weiterer wichtiger wesentlicher Aspekt dieser Novellierung ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag. Mit diesem Urteil wurde festgestellt, dass die Aufsichtsgremien im ZDF nur zu einem Drittel aus staatlichen und staatsnahen Mitgliedern bestehen dürfen. Auch wenn das Urteil nur das ZDF betraf, gilt dieser Grundsatz auch für alle anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden auch diese Vorgaben beim MDR erfüllt.

Diese Novellierung enthält deshalb grundlegende Neuregelungen für den MDR als Mehrländeranstalt für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Einführung einer Präambel
- Regionale Gliederung
- Funktionsauftrag
- Umsetzung der Drittelregelung für die Gremien
- Festsetzung der Amtszeit
- Abstimmungsmehrheiten bei Gremienentscheidungen
- Teilnahmerechte an Gremiensitzungen
- Ausschussstruktur
- Veröffentlichungspflicht auch für Außertarifliche Vergütungen
- Gehaltsstruktur für AT-Vergütungen
- Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bei Beteiligungen
- Vertretungsrechte der freien Mitarbeiter
- Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
- Redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen
- Benennungen von Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form
- Anpassung von Begrifflichkeiten und an den Medienstaatsvertrag.

Der Umfang der aufgezeigten notwendigen Änderungen, die sich nicht zuletzt auch dadurch ergeben, dass der bisherige Staatsvertrag bis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen seit 1991 nicht überarbeitet worden ist und es seither viele rechtliche und tatsächliche Neuerungen gegeben hat, führt dazu, dass seitens der staatsvertragsgebenden Länder nicht die Form eines Änderungsstaatsvertrages sondern eine Neufassung gewählt wurde. Auch in diesem Kontext haben sich die drei Länder an der Vorgehensweise zum Medienstaatsvertrag orientiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Absatz 1 enthält die Regelung des ehemaligen § 1. Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an den Medienstaatsvertrag bezogen auf Telemedienangebote.

Absatz 2 erfolgt eine Erweiterung des bisherigen § 1 Absatz 2 durch einen neuen Satz 2, um dem Mitteldeutschen Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts im

Rahmen der Selbstverwaltung die Möglichkeit einzuräumen, sich eine Satzung geben zu dürfen.

In Absatz 3 erfolgt in Abkehr von dem bisherigen § 1 Absatz 3 die sprachliche und rechtliche Präzisierung, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MDR nicht zulässig ist.

Der neue Absatz 4 stellt deklaratorisch fest, dass die medienrechtlichen Staatsverträge gelten.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1. In den Sätzen 2 und 3 erfolgen sprachliche Anpassungen auf die neuen digitalisierten Möglichkeiten einer trimedialen Ausstrahlung und die bisherigen Begrifflichkeiten werden präzisiert und der tatsächlichen Situation angepasst. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Satz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 29 Absatz 5. Durch die Einfügung dieser Vorgabe im Kontext der Regionalen Gliederung soll dieser Hinwirkungspflicht eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Satz 5 verpflichtet den Intendanten bzw. die Intendantin, zur Erfüllung der Hinwirkungspflicht nach Satz 4 dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat regelmäßig alle drei Jahre, beginnend ab 1. Dezember 2021 Bericht zu erstatten. Satz 6 eröffnet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, wie die Hinwirkungspflicht noch besser erfüllt werden kann.

Zu § 3:

In § 3 wird eine neue Überschrift eingefügt, die § 27 des Medienstaatsvertrages entspricht. Damit wird der Notwendigkeit einer Anpassung an die digitalisierte Rundfunkwelt entsprochen.

Absatz 1 wird neu gefasst und greift in Satz 1 die Definition des § 27 des Medienstaatsvertrages auf und definiert zudem in Satz 2 die Aufgabenstellung des Mitteldeutschen Rundfunks und seine Stellung innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Absatz 2 präzisiert die bisher in § 3 Absatz 2 vorgenommene Beschreibung der Fernseh-Angebote und erweitert die bisherige Möglichkeit der Auseinanderschaltung. Dabei ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die Bezeichnung „Landesprogramme“ eine weitergehende Auseinanderschaltung auf Regional- oder gar Lokalebene ausgeschlossen ist.

Absatz 3 präzisiert die bisher in § 3 Absatz 1 vorgenommene Aufzählung der Hörfunk-Angebote. In Satz 1 wird die bisherige Nennung der drei Landesprogramme bestätigt, mit der neuen Maßgabe, dass weitere Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung angeboten werden können. Mit dieser Neufassung kann flexibler und zukunftsöffener auf mögliche Veränderungen im Bereich von digitalen Hörfunkangeboten reagiert werden. Mit dem neuen Satz 2 wird unter Bezugnahme auf § 29 des Medienstaatsvertrages die Verbreitung

digital terrestrischer Hörfunkprogramme festgelegt. Mit dem neuen Satz 3 wird eine Programmzahldeckelung neu eingeführt, mit der eine Obergrenze für die Anzahl möglicher Hörfunkangebote festgelegt wird. Dieser Obergrenze stehen grundsätzliche Veränderungen im Wege des sogenannten Austauschgebots nicht im Wege.

Absatz 4 modifiziert die bisher in § 3 Absatz 5 normierte Bereit- und Sicherstellung der technischen Übertragungsmöglichkeiten. Nicht explizit genannt ist die Bildung sogenannter Programmmultiplexe, die bei der digitalen Programmverbreitung (z. B. DAB+, DVB-T2 HD usw.) gegeben sind. Dennoch ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern ausdrücklich besteht, indem gemischte Programmmultiplexe möglich sind.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 5. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 4:

§ 4 wird ebenfalls durch eine neue Überschrift an die medienstaatsvertraglichen Vorgaben angepasst.

Absatz 1 wird neu gefasst und definiert in Satz 1 jeweils das Landesprogramm im Hörfunk und im Fernsehen neu. In Bezugnahme auf § 1 Absatz 1 werden zudem auch die diesbezüglichen landesspezifischen Telemedienangebote aufgenommen, die Teil des Telemedienangebotes des MDR sind. Insbesondere wird auch die Vernetzungsmöglichkeit dieser Angebote als Zielstellung definiert. Durch den neuen Satz 2 werden wichtige Parameter und Grundzüge der Landesprogramme definiert, mit denen die Rolle des Mitteldeutschen Rundfunks als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung gerade auch mit seinem lokalen und regionalen Bezug und seiner gesellschaftlichen Relevanz definiert wird. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass durch diese Vorgaben auch wichtige neue gesellschaftspolitische Bezüge wie die Entwicklung des Klimas und der Umwelt sowie das kulturelle Leben und die wirtschaftliche Entwicklung einen besonderen Fokus erhalten sollen im Kontext einer Bündelungswirkung und einer Ordnungsfunktion.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3 und einer sprachlichen Präzisierung bezüglich der Zuständigkeit der Landesfunkhausdirektorinnen bzw. Landesfunkhausdirektoren. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 5 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3 sowie entsprechender Verweisungsanpassungen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 5:

§ 5 entspricht dem bisherigen § 5. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 6:

Für § 6 wird eine neue Überschrift eingefügt, die die Kerngedanken des § 26 des Medienstaatsvertrages aufgreift. Damit wird der Notwendigkeit einer Anpassung an die digitalisierte Rundfunkwelt entsprochen. Die Grundstruktur des neuen § 6 entspricht weiterhin der bisherigen Regelung des § 6, beinhaltet jedoch notwendige Präzisierungen.

Absatz 1 wird weiterentwickelt, um insbesondere die Wahrnehmbarkeit und Abbildung der Lebenswirklichkeit der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu erhöhen. Mit der Neufassung des Satzes 2 werden auch hier die strukturellen Vorgaben aus § 26 Medienstaatsvertrag für den mitteldeutschen Raum konkretisiert. Satz 3 erhält durch die neuen Worte "Der MDR" lediglich eine sprachliche Präzisierung im Vergleich zu Satz 3 des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 3.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Es wird ein neuer Satz zwei eingefügt, der als Programmsatz die verstärkte Berücksichtigung von Werken insbesondere der Nachbarstaaten des MDR-Sendegebietes Tschechien und Polen berücksichtigen soll.

Zu § 7:

Für § 7 wird eine neue Überschrift gewählt, die die Zielstellung des § 27 des Medienstaatsvertrages aufgreift.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Gleiches gilt für die Änderungen in Satz 2. Zudem wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der im Rahmen der Angebotsrealisierung die Rechtsstellung der kreativen Zulieferer an den MDR deutlich stärkt und ihnen ausgewogene Vertragsbedingungen und faire Aufteilung der Verwertungsrechte zugesteht. Dieser Programmsatz ist als ausdrückliche Stärkung auch der regionalen Produzenten zu sehen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Absatz 2 sieht vor, dass sich der MDR an Rundfunkveranstaltern privaten Rechts grundsätzlich nicht beteiligen darf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rundfunk- und Verwaltungsrates. Diese Ausnahmen haben sich an den Vorgaben des Medienstaatsvertrages zu orientieren.

Zu § 8:

Für § 8 wird eine neue Überschrift gewählt, die die Begrifflichkeit des § 27 des Medienstaatsvertrages aufgreift.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht in seiner Grundstruktur der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 2, beinhaltet jedoch notwendige Weiterentwicklungen. Durch Modifizierungen des bisherigen Satzes 2 werden wichtige neue gesellschaftspolitische Bezüge wie die Gleichstellung der Geschlechter, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und auch weiterhin selbstverständlich die Wahrung von Frieden und Freiheit als Angebotsgrundsätze festgelegt. Mit der Neufassung des Satzes 4 werden ebenfalls neue gesellschaftspolitische Strömungen aufgegriffen und somit die Entwicklung des Klimas und der Umwelt sowie das kulturelle Leben und die wirtschaftliche Entwicklung besonders berücksichtigt und als Angebotsgrundsätze festgeschrieben.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3 und der sprachlichen Präzisierung, durch Streichung des Begriffes „Sendung“ und Verwendung des Begriffes „Verbreitung“. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

In Absatz 4 werden neu weitere der gesellschaftspolitischen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innewohnende Grundsätze beschrieben, die der MDR in seinen Angeboten sicherzustellen hat.

Zu § 9:

Für § 9 wird die neue Überschrift „Jugendschutz“ eingeführt.

Mit § 9 wird eine deklaratorische Generalverweisung auf die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Durch diese Verweisung ist es möglich die bisherigen §§ 10 und 11 zu streichen.

Zu § 10:

Für § 10 wird eine neue Überschrift gewählt, die die Kohärenz zu den §§ 8 bis 11 des Medienstaatsvertrages herstellt.

Absatz 1 bestärkt neu den in § 1 Absatz 4 des Staatsvertrages verankerten Verweisungsgrundsatz und weist deklaratorisch auf die Vorschriften zu Werbung und Sponsoring im Medienstaatsvertrag hin.

Absatz 2 stellt neu die Kohärenz zu § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages her.

Absatz 3 stellt neu den Bezug zum bisherigen § 13 Absatz 2 her und definiert somit die Programme mit Werbemöglichkeit.

Zu § 11:

Für § 11 wird eine neue Überschrift gewählt, die die Zielstellung des § 68 Medienstaatsvertrag aufgreift.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Mit Satz 2 wird der Vorgabe der AVMD-Richtlinie zur Barrierefreiheit Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 und einer sprachlichen Präzisierung, dass Sendezeiten nicht wie bisher normiert „zugebilligt“, sondern „ingeräumt“ werden. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 12:

Absatz 1 entspricht in seiner Grundstruktur weiterhin der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 und nimmt Bezug auf § 20 Medienstaatsvertrag.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 2 verbunden mit der Streichung des bisherigen letzten Halbsatzes bezogen auf die strafbaren Inhalte.

Absatz 3 entspricht in seiner Grundstruktur der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 3 verbunden mit der Aufnahme des bisher in Absatz 2 verankerten Bezuges zu einem strafbaren Inhalt.

Absatz 4 entspricht in seiner Grundstruktur der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 4. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 modifiziert und erweitert die bisherigen Regelungen des § 15 Absatz 4.

Absatz 6 übernimmt in diesem Sachzusammenhang die Vorgaben des § 20 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

Absatz 7 entspricht in seiner Grundstruktur der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 6. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 8 verweist deklaratorisch auf das Gegendarstellungsrecht bei Telemedien.

Zu § 13:

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 16 Absatz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Aus Gründen der besseren Bearbeitungsmöglichkeit der Beschwerden wurde neu eine Frist von drei Monaten, statt wie

bisher lediglich zwei Monaten gewählt. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind im Übrigen damit nicht verbunden.

Zu § 14:

Für § 14 wird die neue Überschrift "Beweissicherung" eingeführt, die die Zielstellung des § 14 Absatz 1 des ZDF-Staatsvertrages und des § 14 Absatz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages aufgreift.

Absatz 1 übernimmt in diesem Sachzusammenhang die bewährten Vorgaben des § 14 des ZDF-Staatsvertrages und des § 14 des Deutschlandradio-Staatsvertrages wörtlich.

Absatz 2 entspricht in seiner Grundstruktur weiterhin der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 3 und nimmt zudem notwendige sprachlich Klarstellungen insbesondere zur Kostentragungspflicht vor.

Absatz 3 übernimmt in diesem Sachzusammenhang die bewährten Vorgaben des § 14 Absatz 2 des ZDF-Staatsvertrages und des § 14 Absatz 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Ergänzend wird durch Satz 2 festgelegt, dass es im Bereich sogenannter Chats und Kommentare im Telemedienangebot insbesondere wegen deren flüchtigen Charakter und wegen des ansonsten bestehenden überbordenden Dokumentationsaufwandes einer solchen ausdrücklichen Beweissicherungspflicht nicht bedarf.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 4 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 5 mit der Berücksichtigung einer notwendigen Änderung der Verweisungsnorm. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 15:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Satz 2 gibt im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag eine maximal drei Amtsperioden währende Gremienmitgliedschaft vor und schreibt in Satz 4 eine Begrenzung der Mitgliedschaft auf insgesamt vier Amtsperioden bei einer Mitgliedschaft in beiden Gremien fest. Durch Satz 5 wird im Sinne einer Wahrung der Konstanz der Gremienarbeit eine Bestandssicherheit ermöglicht.

Absatz 4 wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag neu gefasst. Mit diesem Urteil wurde festgestellt, dass die Aufsichtsgremien im ZDF höchstens zu einem Drittel aus staatlichen und staatsnahen Mitgliedern bestehen dürfen. Auch wenn das Urteil nur das ZDF be-

traf, gilt dieser Grundsatz auch für alle anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Deshalb erfolgt eine Übernahme der Inkompatibilitätsvorschrift des § 19a Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden.

Absatz 5 wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag neu gefasst. Deshalb erfolgt eine Übernahme der Inkompatibilitätsvorschrift des § 19a Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages als neuer Satz 2. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden. Es wurde zudem ein neuer Satz 1 vorangestellt, der die Vorgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag wörtlich übernimmt. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden.

Absatz 6 wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag neu gefasst. Deshalb erfolgt eine Übernahme der Karenzzeitvorschrift des § 19a Absatz 6 des ZDF-Staatsvertrages als neuer Absatz 6, mit der Maßgabe, dass als Karenzzeitraum nicht 18 Monate, sondern lediglich die Zeitspanne eines Jahres gewählt wurde. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 8. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 6 jedoch wird der Regelungsgehalt des Wohnsitz- und Wählbarkeitsprinzips durch die Aufnahme der Worte „und dem Verwaltungsrat“ auch auf die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgeweitet.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 7. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 16:

Absatz 1 modifiziert die Zusammensetzung des Rundfunkrates. Die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Ferner muss die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung auch dem Gebot der Staatsferne genügen. In Ansehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird die Zusammensetzung des Rundfunkrates neu geregelt, neue gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen einbezogen und durch einen auf Amtsperioden bezogenen Wechsel aus den drei Ländern nach einer im Staatsvertrag festgelegten Reihenfolge eine Form der Dynamisierung vorgesehen. Die vormals in § 19 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit der Vereinbarung einer abweichenden Länderzuordnung entfällt damit.

Dem Rundfunkrat gehören nach § 16 Absatz 1 in seiner neuen Fassung 50 Mitglieder an. Dem Gebot der Staatsferne folgend wird nach Nummer 1 die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierungen wie bisher auf jeweils einen und nach Nummer 2 nunmehr die der Landtage auf je drei Vertreterinnen oder Vertreter begrenzt.

Nach Nummer 3 bis 7 können künftig je ein Mitglied der evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche sowie weiterhin ein Mitglied der jüdischen Kultusgemeinden vertreten sein. Zudem können die Wohlfahrtsverbände der beiden Kirchen, die Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. und des Diözesan-Caritasverbandes mit der Neuregelung jeweils ein Mitglied entsenden. Die Entsendung erfolgt künftig in einem amtsperiodenbezogenen Wechsel aus den drei Ländern.

Mit der Änderung in Nummer 8 wird die Mitgliederzahl der Vertreterinnen oder Vertreter aus der Sphäre der Arbeitnehmerverbände von drei auf sechs erhöht. Der dbb Beamtenbund und Tarifunion wird dabei funktional der Arbeitnehmerseite zugeordnet. Die Staatsvertragsländer sind sich einig, dass der dbb Beamtenbundes und Tarifunion jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, und zwar aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsenden soll. Mit der gleichzeitigen Reduzierung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände von drei auf zwei in Nummer 9 werden die Mitgliederzahl aus der Sphäre der Arbeitgebervertretungen im Rundfunkrat der Arbeitnehmervertretungen einander angeglichen. Die Handwerksverbände und die Industrie- und Handelskammer werden funktional der Arbeitgeberseite zugeordnet. Durch die Reduzierung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände in Nummer 9 auf zwei Mitglieder war als Folgeänderung ein amtsperiodenbezogener Wechsel aus den drei Ländern neu zu regeln.

Nummer 10 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nr. 8.

Nach Nummer 11 können Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände künftig zwei Mitglieder in einem amtsperiodenbezogenen Wechsel aus den drei Ländern entsenden.

Nummer 12 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nr. 10.

Die Nummern 13 bis 16 entsprechen den bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 11 bis 14, jeweils ergänzt um einen amtsperiodenbezogenen Wechsel aus den drei Ländern. In Nummer 14 wird zudem die nunmehr richtige Benennung der entsendungsberechtigten Stelle durch die Einfügung des Wortes „Olympischen“ erreicht.

Nummer 17 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nr. 15.

Mit den Nummern 18 bis 24 werden künftig weitere gesellschaftliche Organisationen und Gruppen berücksichtigt und eine besondere Form der Dynamisierung beibehalten, um einen möglichst breiten Ausschnitt der Vielfalt des Gemeinwesens und der gesellschaftlichen Pluralität im Rundfunkrat abzubilden. Nummer 18 bezieht sich auf die Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes. Nummer 24 entspricht dabei dem bisherigen § 19 Absatz 1 Nr. 16 und benennt dabei weitere besonders relevante Bereiche gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen, die künftig berücksichtigt und im Rundfunkrat repräsentiert sein sollen.

Absatz 2 basiert auf dem bisherigen § 19 Absatz 3. Er bestimmt und präzisiert das Verfahren für die Bestimmung der gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 Nummer 24 näher.

Absatz 3 basiert auf dem bisherigen § 19 Absatz 4. Die neuen Sätze 2 und 3 tragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, indem Männer und Frauen bei der

durch die entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen eigenverantwortlich zu entsendenden Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, soll dies im Wechsel zwischen Mann und Frau erfolgen. Der neu eingefügte Satz 6 enthält verfahrensmäßige Regelungen für die Arbeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rundfunkrates, um sicher zu stellen, dass die Vorgaben des Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 15 Absätze 4 bis 8 im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrates eingehalten werden. Sollten sich mehrere entsendungsberechtigte Verbände nicht über die Entsendung einigen können, sieht der neue Satz 7 ein Verfahren zur Bestimmung des entsendungsberechtigten Verbandes vor.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 5. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 17:

Absatz 1 entspricht in seiner Grundstruktur weiterhin der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 2 und nimmt lediglich sprachliche Präzisierungen vor. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 2 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 4. Nummer 2 wird als Folgeänderung von § 3 sprachlich angepasst. In Nummer 4 werden die Begrifflichkeiten aufgrund des digitalen Wandels sprachlich angepasst und zukunftsöffener formuliert. Die bisherige aufgabenspezifische Aufzählung verschiedener Leitungsfunktionen wird zugunsten der allgemeinen Bezeichnung „Direktoren“ und „Direktorinnen“ aufgegeben. In Nummer 8 wurde die bisherige Wertangabe bei der Übernahme von Verpflichtungen von bisher zehn Millionen DM auf neu zwei Millionen Euro angepasst. In Nummer 9 wird lediglich eine Verweisung angepasst.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 5. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 18:

Absatz 1 übernimmt die Sätze 1 und 2 des bisherigen § 21 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag neu gefasst. Deshalb erfolgt eine Übernahme der Vorschrift über die Erlöschensgründe einer Mitgliedschaft des § 21 Absatz 6 des ZDF-Staatsvertrages als neuer Absatz 2. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden. Ergänzend wurde mit der neuen Nummer 8 ein weiterer Erlöschensgrund ausdrücklich aufgenommen, der mit der Vorgabe des § 15 Absatz 3 Satz 1 korrespondiert.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 21 Absatz 2 und nimmt lediglich eine sprachliche Konkretisierung durch die Streichung der bisherigen Wörter „im Einzelfall“ und Einfügung der neuen Wörter „in begründeten Ausnahmefällen“ vor. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 19:

In der Überschrift werden die Wörter „und Öffentlichkeit“ präzisierend eingefügt.

Absatz 1 entspricht in seiner Grundstruktur weiterhin der bisherigen Regelung des § 22 Absatz 1. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass die für Sitzungen die Regelungen des Staatsvertrages und im Übrigen die der Satzung maßgeblich sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 regelt, dass künftig auch die Vertretungen der Freien Mitarbeiter eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Sitzungen des Rundfunkrates entsenden können.

Absatz 4 wird neu eingefügt. Damit soll die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrates in einer besonderen Notlage, insbesondere einer Epidemie, sichergestellt werden. Die Sitzungen können in diesen Fällen elektronisch als Schaltkonferenz durchgeführt, Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Mit dieser Neuerung werden auch in digitalen Gremiensitzungen die Grundsätze demokratischer Wahlen (frei, gleich und geheim) abgesichert. Einzelheiten regelt die Satzung.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 4 mit der Berücksichtigung einer notwendigen Änderung der Verweisungsnorm. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 6 wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag neu eingefügt und bestimmt, dass die Sitzungen des Rundfunkrates öffentlich sind. Übernommen wird die Vorschrift zur Öffentlichkeit des § 22 Absatz 5 des ZDF-Staatsvertrages. Insoweit kann auf die dortige Begründung verwiesen werden.

Zu § 20:

In der Überschrift werden die Worte „und Arbeitsweise“ präzisierend eingefügt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Berücksichtigt werden notwendige Änderungen der Verweisungsnormen.

Der neue Absatz 4 bestimmt in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag, dass die Organisationsstruktur und personelle Zusammensetzung des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen sind, um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor der Sitzung zu veröffentlichen. Die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und die Anwesenheitslisten sind im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Mit der Vorschrift soll die Arbeit des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse einer sachangemessenen Gremien- und Ausschussarbeit transparenter gemacht und sichergestellt werden, dass sich die Öffentlichkeit zeitnah über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen sowie den Teilnehmerkreis informieren kann. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des MDR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des MDR ist ausreichend.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 4. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 21:

Absatz 1 basiert auf dem bisherigen § 24 Absatz 1 mit der Berücksichtigung einer notwendigen Folgeänderung des § 3. Aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien wird Absatz 1 modernisiert und präzisiert. Die Errichtung von Ausschüssen wird mit Satz 1 nunmehr als Soll-Vorschrift im Staatsvertrag festgelegt. Die Bildung weiterer Ausschüsse als den Programmausschuss nach Maßgabe der Satzung entfällt. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorbereitung der Beschlüsse des Rundfunkrates dienen, grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 2 und wird als Folgeänderung von Absatz 1 und § 3 und der notwendigen Änderung der Verweisungsnorm angepasst.

Zu § 22:

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und basiert auf dem bisherigen § 25 Absatz 1. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf zehn Mitglieder erhöht. Damit können in Verbindung mit der neu eingefügten Regelung des § 15 Absatz 4 Satz 2 unter Beachtung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag bis zu drei staatsnahe Vertreterinnen oder Vertreter Mitglied des Verwaltungsrates sein. Als Folgeänderung können künftig vier Mitglieder aus dem Freistaat Sachsen und je drei Mitglieder aus dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen gewählt werden. Die Sätze 2 bis 4 werden neu eingefügt. Danach sind in den Verwaltungsrat auch Mitglieder des Rundfunkrates wählbar. Mit dem Verweis in Satz 3 wird zugleich klargestellt, dass Mitglieder dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat nicht zur gleichen Zeit angehören können. Die Mitglieder des Rundfunkrates können Wahlvorschläge unterbreiten.

Absatz 2 wird neu eingefügt und trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

§ 22 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Berücksichtigt werden notwendige Änderungen der Verweisungsnormen.

Zu § 23:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 und berücksichtigt die notwendige Änderung der Verweisungsnorm. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Dem Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates wird eine neue Nummer 9 hinzugefügt. Zu den Aufgaben zählt vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit künftig ausdrücklich die Kontrolle der Gehaltsstrukturen der Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Es wird ein neuer Satz 3 angefügt. Der Verwaltungsrat soll künftig bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig einbezogen werden.

Absatz 4 wird neu eingefügt und konkretisiert die Kontrollfunktion des Verwaltungsrates bei der Aufgabe, die Gehaltsstrukturen in Leitungsfunktionen zu überwachen (Absatz 2 Nummer 9 neu). Der Verwaltungsrat hat künftig darauf zu achten und dem Grundsatz der Wirtschaft und Sparsamkeit folgend Sorge zu tragen, dass die Festsetzung der Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und des Direktoriums in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts steht und die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

Zu § 24:

Absatz 1 übernimmt die Sätze 1 und 2 des bisherigen § 27 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Mit der Anpassung der Verweisung in Satz 3 auf das Ausscheiden von Mitgliedern wird dem neuen § 18 Absatz 2 Rechnung getragen.

Absatz 2 wird neu eingefügt und regelt das Verfahren bei Vorliegen von Erlöschensgründen nach dem neuen § 18 Absatz 2.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 25:

Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 28 Absatz 1 Sätze 1 bis 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Im neu angefügten Satz 4 wird geregelt, dass der Verwaltungsrat grundsätzlich nichtöffentlich tagt. Damit wird die ständige Praxis für den Verwaltungsrat, derzeit in der Satzung des MDR geregelt, staatsvertraglich festgeschrieben. Zugleich wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach der Gesetzgeber Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz - und hierzu zählt auch die Entscheidung über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit - als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen hat. Der neue Satz 5 dient der Transparenz der Organisationsstruktur und der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Die Veröffentlichungspflichten für den Rundfunkrat gelten über den Verweis in Satz 5 auf § 20 Absatz 4 Satz 1 für den Verwaltungsrat entsprechend.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 3 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 22 Absatz 1 Satz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 28 Absatz 4. In Satz 3 wird die Verweisung angepasst und notwendige Folgeänderungen aus § 22 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Neu eingefügt wird in Satz 3 eine Regelung für Empfehlungen des Verwaltungsrates nach § 2 Absatz 2 Satz 6. Empfehlungen des Verwaltungsrates bedürfen danach einer Mehrheit von sieben Mitgliedern.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 5 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 22 Absatz 1 Satz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt. Künftig können die Regierungen der Länder zu den Sitzungen des Verwaltungsrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht entsenden, der jederzeit zu hören ist. Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5, der dieses Recht für die Sitzungen des Rundfunkrates regelt.

Zu § 26:

In der Überschrift werden die Worte „Intendantin oder“ im Sinne einer geschlechtergerechten Funktionsbezeichnung neu eingefügt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 1 mit der Berücksichtigung notwendiger Folgeänderungen aus § 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 2. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 4. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 wird neu gefasst. Er entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 4 und wird aufgrund der besonderen Stellung der Intendantin oder des Intendanten bei den Regelungen des § 26 aufgenommen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 27:

§ 27 entspricht dem bisherigen § 30. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 28:

§ 28 entspricht dem bisherigen § 31. Insoweit wurde auch die Verweisung in Nummer 5 angepasst sowie in Nummer 10 die bisherige Wertangabe bei der Übernahme von Verpflichtungen von bisher zehn Millionen DM auf neu zwei Millionen € angepasst. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 29:

§ 29 entspricht dem bisherigen § 32. Die Verweisung in Absatz 2 wurde angepasst sowie in Absatz 4 die bisherige Begrifflichkeit Mitarbeiter in Beschäftigten verändert. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 30:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 33 Absatz 1. Er nimmt dabei eine sprachliche Konkretisierung durch die Streichung des bisherigen Wortes „Beteiligungsunternehmen“ und Einfügung der neuen Wörter „Unternehmen, an denen der MDR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist“ vor. Damit wird unter anderem einer langjährig geäußerten Bitte der Rechnungshöfe zu mehr Transparenz entsprochen.

Absatz 2 konkretisiert die Angaben, die der Geschäftsbericht zu enthalten hat. Er dient der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Landesregierungen. Er versetzt den Rechnungshof in die Lage, die Effizienz des MDR zu prüfen und Einsparpotentiale aufzuzeigen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Absatz 2. Statt der aktienrechtlichen Vorschriften werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für den Jahresabschluss für anwendbar erklärt. Dies entspricht § 30a Absatz 2 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 3.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Absatz 4. Aus Gründen der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit soll jedoch künftig der gesamte Geschäftsbericht und nicht nur wesentliche Teile des Geschäftsberichtes veröffentlicht werden.

Zu § 31:

§ 31 entspricht dem bisherigen § 34. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 32:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 35 Absatz 1. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 ist neu. Er dient der Transparenz und entspricht § 42 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

Absatz 3 verweist für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe auf die Bestimmungen des § 37 MStV.

Absatz 4 modifiziert den bisherigen § 35 Absatz 3. Künftig soll sich der Rechnungshof und nicht mehr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gutachterlich zu Fragen der Wirtschafts- und Finanzlage des MDR äußern. Anlass für diese Prüfung kann ergänzend zur bisherigen Regelung auch ein Landtag geben.

Absatz 5 ergänzt den bisherigen § 35 Absatz 4. Die bisherige statische Verweisung auf die Landeshaushaltsordnungen wird durch eine dynamische Verweisung auf die Landeshaushaltsordnungen ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass die Landeshaushaltsordnungen nur dann gelten, wenn sie ihrem Wesen nach auf die die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt anwendbar sind.

Zu § 33:

In der Überschrift werden die Wörter „Kommerzielle Tätigkeiten“ und „an Unternehmen“ präzisierend eingefügt.

Absatz 1 stellt das Verhältnis der Vorschriften des Medienstaatsvertrages im Bereich der Kommerziellen Tätigkeiten und der Beteiligung an Unternehmen klar. Die §§ 40 bis 44 MStV gelten neben den Absätzen 2 und 3.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 3. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 4. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 34:

§ 34 entspricht dem bisherigen § 37. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 35:

Absatz 1 entspricht in seiner Grundstruktur dem bisherigen § 38 Absatz 1. Die bisherige statische Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz aus dem Jahr 1974 und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Es soll damit vermieden werden, dass der MDR-Staatsvertrag

bei jeder Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes ebenfalls geändert werden muss. Zudem soll die Personalvertretung ähnlich wie in privaten Unternehmen gestaltet werden. Der letzte Halbsatz stellt auch für den Fall einer möglichen Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes klar, dass die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur Freienvertretung gegenüber dem Bundespersonalvertretungsgesetz Vorrang haben.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 38 Absatz 2. An die Stelle des Präsidenten des Bezirksgerichtes Leipzig tritt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.

Absatz 3 ist trägt dem Bedürfnis nach einer institutionalisierten Vertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen Rechnung. Diese Personen sollen eine eigenständige Vertretung bekommen. Näheres soll durch das Statut der Intendantin bzw. des Intendanten geregelt werden.

Zu § 36:

§ 36 entspricht dem bisherigen § 39. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 37:

§ 37 entspricht dem bisherigen § 40. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 38:

§ 38 entspricht dem bisherigen § 42. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 39:

§ 39 entspricht dem bisherigen § 42a des MDR-Staatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 40:

§ 40 entspricht dem bisherigen § 42b mit der Berücksichtigung notwendiger redaktioneller Folgeänderungen durch die Ablösung des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 41:

Der Förderung von Frauen und Männern soll beim MDR eine besondere Rolle zukommen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den MDR, eine Dienstvereinbarung zu schließen, die dem Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern dient. Durch die Formulierung „im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes“ wird klargestellt, dass die Dienstvereinbarung den gleichen Zielen wie das Bundesgleichstellungsgesetz dient. Die einzelnen Modalitäten der Gleichstellung sollen jedoch in einer Dienstver-

einbarung des MDR geregelt werden. Dadurch können Verfahrensabläufe innerhalb des MDR besser berücksichtigt werden. Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 2 begründet aus Gründen der Transparenz eine Pflicht, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat einen Bericht über den Stand der Gleichstellung vorzulegen.

Zu § 42:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der MDR-Staatsvertrag auf unbestimmte Zeit gilt. Vom Ergebnis her war bereits der bisherige § 44 auf eine unbefristete Geltung angelegt. Auch die im bisherigen Staatsvertrag in § 44 Absatz 1 Satz 2 bestehende Kündigungsfrist von zwei Jahren bleibt bestehen. Neu ist jedoch nach Absatz 1 Satz 2 der mögliche Kündigungstermin. Nunmehr kann bei Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresschluss gekündigt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt die Kündigungsfrist von zwei Jahren ausnahmsweise nicht im Falle einer Kündigung zum 31. Dezember 2021. Absatz 1 Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 4. Dass der Staatsvertrag im Falle einer Kündigung durch ein Land in Kraft bleibt, dient lediglich der Klarstellung.

Absatz 2 ist neu. Der Entscheidung eines Schiedsgerichtes soll es nicht mehr bedürfen, wenn die Länder sich auf einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung einigen.

Absatz 3 Satz 1 statuiert, dass die Länder im Falle des Scheiterns eines Staatsvertrags über die Auseinandersetzung sich einstimmig auf ein Schiedsgericht einigen müssen. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 2 Satz 2.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Absatz 3. An die Stelle der Präsidenten der Bezirksgerichte treten die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte aller drei Staatsvertragsländer.

Zu § 43:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperiode. Die Handlungsfähigkeit von Rundfunkrat und Verwaltungsrat bleibt damit bestehen.

Absatz 2 stellt klar, dass bestehende Arbeitsverträge durch die Neuregelung in § 23 Absatz 4 nicht betroffen sind.

Zu § 44:

§ 44 regelt das Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages und das Außerkrafttreten des bisherigen Staatsvertrages.